



PRESSEMITTEILUNG Nr. 34/25

Luxemburg, den 13. März 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-247/23 | [Deldits]¹

DSGVO und Transidentität: Die Berichtigung von Daten betreffend die Geschlechtsidentität darf nicht vom Nachweis einer Operation abhängig gemacht werden

Im Jahr 2014 wurde VP, einer Person mit iranischer Staatsangehörigkeit, in Ungarn die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wobei sie sich auf ihre Transidentität berufen und psychiatrische und gynäkologische Atteste vorgelegt hatte. Nach diesen Attesten wurde diese Person zwar als Frau geboren, hatte jedoch eine männliche Geschlechtsidentität. Nach der Zuerkennung ihrer Flüchtlingseigenschaft auf dieser Grundlage wurde diese Person aber als Frau in das Flüchtlingsregister eingetragen, das von der ungarischen Ausländerbehörde geführt wird und die Identifikationsdaten, darunter das Geschlecht, der Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft in Ungarn zuerkannt worden ist, enthält.

Im Jahr 2022 stellte VP bei dieser Behörde auf der Grundlage derselben ärztlichen Atteste nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)² u. a. einen Antrag auf Berichtigung der Angabe ihres Geschlechts im Flüchtlingsregister. Dieser Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, VP habe nicht nachgewiesen, dass sie sich einer geschlechtsangleichenden Operation unterzogen habe.

VP erhob gegen diese Ablehnung Klage beim Hauptstädtischen Stuhlgericht (Ungarn). Unter Hinweis darauf, dass das ungarische Recht kein Verfahren zur rechtlichen Anerkennung der Transidentität vorsehe, möchte dieses Gericht vom Gerichtshof zum einen wissen, ob nach der DSGVO eine mit der Führung eines öffentlichen Registers betraute nationale Behörde verpflichtet ist, personenbezogene Daten betreffend die Geschlechtsidentität einer natürlichen Person zu berichtigen, wenn diese Daten nicht richtig sind, und zum anderen, ob ein Mitgliedstaat mittels Verwaltungspraxis die Ausübung des Rechts auf Berichtigung solcher Daten davon abhängig machen kann, dass insbesondere eine geschlechtsangleichende Operation nachgewiesen wird.

Als Erstes hält der Gerichtshof fest, dass die betroffene Person nach der DSGVO, insbesondere nach dem darin verankerten³ **Grundsatz der Richtigkeit**, das Recht hat, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Diese Bestimmung konkretisiert somit das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)⁴ verankerte Grundrecht, wonach jede Person das Recht hat, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Insoweit weist der Gerichtshof darauf hin, dass die **Richtigkeit** und die **Vollständigkeit** dieser Daten im Hinblick auf den **Zweck** zu beurteilen sind, für den die Daten erhoben wurden.

Im vorliegenden Fall weist der Gerichtshof nach der Feststellung, dass die betreffende Verarbeitung in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fällt, darauf hin, dass es dem ungarischen Gericht obliegt, die Richtigkeit der in Rede stehenden Angabe im Hinblick auf den Zweck, für den sie erhoben wurde, zu prüfen. Sollte die Erhebung dieser Angabe der Identifizierung der betroffenen Person dienen, dürfte sich diese Angabe wohl auf **die von dieser Person gelebte Geschlechtsidentität** beziehen und nicht auf die, die ihr bei der Geburt zugewiesen wurde. In diesem Zusammenhang stellt der Gerichtshof klar, dass **ein Mitgliedstaat das Recht auf Berichtigung nicht mit der Begründung verweigern kann, dass es in seinem nationalen Recht kein Verfahren zur**

rechtlichen Anerkennung von Transidentität gebe. Denn das Unionsrecht lässt zwar die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Personenstands und der rechtlichen Anerkennung der Geschlechtsidentität unberührt, diese Staaten müssen bei der Ausübung dieser Zuständigkeit jedoch das Unionsrecht, einschließlich der DSGVO im Licht der Charta, beachten.

Folglich kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die DSGVO dahin auszulegen ist, dass danach eine mit der Führung eines öffentlichen Registers betraute nationale Behörde verpflichtet ist, personenbezogene Daten betreffend die Geschlechtsidentität einer natürlichen Person zu berichtigen, wenn diese Daten nicht richtig im Sinne dieser Verordnung sind.

Als Zweites stellt der Gerichtshof fest, dass eine natürliche Person für die Zwecke der Ausübung ihres Rechts auf Berichtigung verpflichtet sein kann, **relevante und hinreichende Nachweise** vorzulegen, die vernünftigerweise verlangt werden können, um die Unrichtigkeit dieser Daten festzustellen. Ein Mitgliedstaat darf die Ausübung des Rechts auf Berichtigung jedoch **keinesfalls** davon abhängig machen, dass eine geschlechtsangleichende Operation nachgewiesen wird.

Ein solches Erfordernis beeinträchtigt nämlich insbesondere den Wesensgehalt des **Rechts auf Unversehrtheit** (Art. 3 der Charta) **und des Rechts auf Achtung des Privatlebens** (Art. 7 der Charta). Außerdem ist ein solches Erfordernis jedenfalls **weder notwendig noch verhältnismäßig**, um die **Zuverlässigkeit** und **Kohärenz** eines öffentlichen Registers wie des Flüchtlingsregisters zu gewährleisten, da ein ärztliches Attest, einschließlich einer vorherigen Psychodiagnostik, insoweit einen relevanten und hinreichenden Nachweis darstellen kann.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Verordnung \(EU\) 2016/679](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.

³ Vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. d und Art. 16 DSGVO.

⁴ Vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 2.